

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 73/07 B

L 3 R 30/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 41 (10) RJ 132/03 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 11. Dezember 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt Dr. S. , M. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.12.2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Regelaltersrente unter Berücksichtigung einer glaubhaft gemachten Beitragszeit von Juni 1940 bis Mai 1941 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. S. , M. , beantragt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. S. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 25.4.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan oder bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Die vom Kläger unter 1. geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 6 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die Rechtsprechung über die Ghettoarbeiter im Generalgouvernement, die als Ghettorechtsprechung Eingang in die Entscheidungsgründe des LSG gefunden hat, auch für jüdische Arbeitskräfte im oberschlesischen Sondergebiet Anwendung finden kann."
- 8 Seine Darlegungen hierzu erfüllen die og Anforderungen nicht. Denn es fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Der Kläger gibt den der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalt allenfalls bruchstückhaft wieder. Seinen Schilderungen lässt sich im Wesentlichen nur entnehmen, dass er als Jude von Juni 1940 bis Mai 1941 als Arbeiter in einem Bautrupp der Firma Nord an mehreren Arbeitsplätzen in und um Klobuck/Regierungsbezirk Kattowitz gearbeitet habe. Dies ermöglicht es dem Senat nicht, ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten zu beurteilen, welchen Inhalt die angefochtene Entscheidung hat und ob die gestellte Rechtsfrage entscheidungserheblich ist.
- 9 Darüber hinaus legt der Kläger nicht dar, in welcher Richtung bereits eine höchstrichterliche Rechtsprechung - von ihm so genannte "Ghettorechtsprechung" - existiert und aus welchen Gründen sich die aufgeworfene Frage aus ihr nicht beantworten lässt.
- 10 Soweit der Kläger mit seinen Ausführungen zu 2., das angefochtene Urteil schwanke "zwischen Möglichkeiten und Unterstellungen der maßgeblichen Tatsachen", es dürfe sich aber nicht auf nur als wahr unterstellte Tatsachen stützen und könne deshalb keinen Bestand haben, einen Mangel im Verfahren rügen will, ist dieser nicht hinreichend bezeichnet (*vgl § 160 Abs 2 Satz 3 SGG*). Denn zu der "Bezeichnung" eines Verfahrensmangels gehört die substantiierte Darlegung der den Verfahrensfehler (vermeintlich) begründenden Tatsache (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Der Kläger führt zwar aus, das LSG habe die Existenz eines Zwangsarbeitslagers in Klobuck dem Internet entnommen und ihn, den Kläger, als dessen Insassen angesehen. Er kritisiert auch, dass im Urteil angegebene Quellen sich teilweise widersprächen und die Wandlungen von jüdischen Wohnbezirken in offene und geschlossene Ghettos nicht erforscht und "ausgewiesen" seien. Die damit im Kern gerügte - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils und die Überprüfung der Sachentscheidung als solche können aber nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Dass das LSG einen Beweisantrag (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Halbsatz SGG*) bezogen auf seine Lebens- und Arbeitsumstände übergangen hätte, behauptet der Kläger nicht.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

